

Musterberichte gemäss SA-CH / SER bei Organisationen mit Zewo-Gütesiegel

Formulierungsbeispiele für Berichte des Abschlussprüfers
zum Abschluss

6. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Jahresrechnung eines Vereins mit Zewo-Gütesiegel nach Swiss GAAP FER - Ordentliche Revision nach Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) - Berichterstattung gemäss PS-CH 700 (Non-PIE)	3
2.	Jahresrechnung eines Vereins mit Zewo-Gütesiegel nach Swiss GAAP FER - Prüfung im Auftragsverhältnis nach Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) - Berichterstattung gemäss ISA-CH 700 (Non-PIE)	7
3.	Jahresrechnung eines Vereins mit Zewo-Gütesiegel nach Swiss GAAP FER [den Kern-FER] - Eingeschränkte Revision nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER)	11
4.	Jahresrechnung eines Vereins mit Zewo-Gütesiegel nach Swiss GAAP FER [den Kern-FER] - Prüferische Durchsicht / Review nach Schweizer Prüfungsstandard (PS) 910	12

1. Jahresrechnung eines Vereins^{1 2} mit Zewo-Gütesiegel nach Swiss GAAP FER - Ordentliche Revision nach Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) - Berichterstattung gemäss PS-CH 700 (Non-PIE)

BERICHT DER REVISIONSSTELLE³

An die Vereinsversammlung des [ABC Verein], [Ort]

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des [ABC Verein] (der Verein) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 20x1, der Betriebsrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.⁴ In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die beigefügte Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 20x1 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten⁵.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands. Wir haben auch unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

¹ Sofern eine Stiftung der Pflicht zur ordentlichen Revision unterliegt (Art. 83b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727 OR) oder die Aufsichtsbehörde eine solche verlangt (Art. 83b Abs. 4 ZGB) und die Stiftung die Zewo-Bestimmungen einzuhalten hat, ist der Berichtswortlaut für die Stiftung entsprechend anzupassen.

² Vereine, welche die Grössenkriterien für eine ordentliche Revision gemäss Art. 69b ZGB nicht erreichen, sind in den meisten Fällen von der Pflicht, ihre Jahresrechnung prüfen zu lassen, befreit. Die Schwellenwerte in Art. 69b Abs. 1 ZGB (10-20-50) sind tiefer als diejenigen von Art. 727 OR. Siehe HWP «Ordentliche Revision», Kapitel I.2.7.6 «Verein» für weitere Ausführungen.

³ Als Revisionsstelle wird der Bericht abgegeben, wenn die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER erstellt wurde und dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht (Dualer Abschluss).

⁴ Bezeichnungen der Bestandteile an die Bezeichnungen gemäss Jahresrechnung anpassen.

⁵ Sofern die Statuten Ausführungen zur Rechnungslegung machen. Sind die Bestimmungen zur Rechnungslegung bei einer Stiftung in einer Stiftungsurkunde oder einem Reglement enthalten, ist entsprechend darauf zu verweisen.

Sonstige Informationen⁶

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Vorstands für die Jahresrechnung

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Vorstand beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

⁶ Wenn der Abschlussprüfer vor dem Berichtsdatum keine sonstigen Informationen erhalten hat bzw. die sonstigen Informationen noch nicht erhalten hat, kann dieser Abschnitt bei nicht-börsennotierten Unternehmen weggelassen werden. (Vgl. ISA-CH 720 Tz. 21, vgl. jedoch auch ISA-CH 720 Tz. A52). Ferner ist dieser Absatz anzupassen, wenn wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und der Jahresrechnung bestehen oder die sonstigen Informationen anderweitig wesentlich falsch dargestellt sind. (Vgl. ISA-CH 720).

Anstatt den untenstehenden schattierten Text in den Revisionsbericht aufzunehmen, kann auf eine Beilage zum Revisionsbericht oder auf die Internetseite von EXPERTsuisse (<https://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>) verwiesen werden, die eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle enthalten.

Dieser Absatz könnte wie folgt lauten: «Eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortlichkeiten für die Prüfung der Jahresrechnung befindet sich auf der Webseite von EXPERTsuisse: <http://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Berichts.»

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.⁷
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Jahresrechnung insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

⁷ Dieser Satz wäre entsprechend anzupassen, wenn der Abschlussprüfer auch die Verantwortlichkeit hat, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung zu erteilen.

Wir kommunizieren mit dem Vorstand bzw. dessen zuständigem Ausschuss⁸ unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit [Art. 69b ZGB]⁹ in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstands ausgestaltetes Internes Kontrollsyste für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

[Revisionsunternehmen]
[Unterschrift des Abschlussprüfers]
[Angabe des leitenden Revisors]
[Zulassung]
[Ort des Abschlussprüfers], [Datum]

Beilage: Jahresrechnung

⁸ Wenn nicht anwendbar, kann die Bezugnahme auf den zuständigen Ausschuss unterbleiben.

⁹ Bei einer Stiftung auf Art. 83b Abs. 3 ZGB verweisen.

2. Jahresrechnung eines Vereins^{10 11} mit Zewo-Gütesiegel nach Swiss GAAP FER - Prüfung im Auftragsverhältnis nach Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) - Berichterstattung gemäss ISA-CH 700 (Non-PIE)

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den [Vorstand] des [ABC Verein], [Ort]

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des [ABC Verein] (der Verein) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 20x1, der Betriebsrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft¹². In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht des Abschlussprüfers.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die beigefügte Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 20x1 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands. Wir haben auch unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen¹³

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

¹⁰ Sofern eine Stiftung keiner gesetzlichen Pflicht zur ordentlichen Revision unterliegt (Art. 83b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727 OR) oder durch die Aufsichtsbehörde von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit wurde (Art. 83b Abs. 2 ZGB), aber freiwillig eine Prüfung im Auftrag nach SA-CH durchführen lässt, ist der Berichtswortlaut für die Stiftung entsprechend anzupassen.

¹¹ Vereine, welche die Grössenkriterien für eine ordentliche Revision gemäss Art. 69b ZGB nicht erreichen, sind in den meisten Fällen von der Pflicht, ihre Jahresrechnung prüfen zu lassen, befreit. Die Schwellenwerte in Art. 69b Abs. 1 ZGB (10-20-50) sind tiefer als diejenigen von Art. 727 OR. Siehe HWP «Ordentliche Revision», Kapitel I.2.7.6 «Verein» für weitere Ausführungen.

¹² Bezeichnungen der Bestandteile an die Bezeichnungen gemäss Jahresrechnung anpassen.

¹³ Wenn der Abschlussprüfer vor dem Berichtsdatum keine sonstigen Informationen erhalten hat bzw. die sonstigen Informationen noch nicht erhalten hat, kann dieser Abschnitt bei nicht-börsennotierten Unternehmen weggelassen werden. (Vgl. ISA-CH 720 Tz. 21, vgl. jedoch auch ISA-CH 720 Tz. A52). Ferner ist dieser Absatz anzupassen, wenn wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und der Jahresrechnung bestehen oder die sonstigen Informationen anderweitig wesentlich falsch dargestellt sind. (Vgl. ISA-CH 720).

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeföhrten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Vorstands für die Jahresrechnung

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Vorstand beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Anstatt den untenstehenden schattierten Text in den Revisionsbericht aufzunehmen, kann auf eine Beilage zum Revisionsbericht oder auf die Internetseite von EXPERTsuisse (<https://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>) verwiesen werden, die eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle enthalten.

Dieser Absatz könnte wie folgt lauten: «Eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortlichkeiten für die Prüfung der Jahresrechnung befindet sich auf der Webseite von EXPERTsuisse: <https://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Berichts.»

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.¹⁴
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Jahresrechnung insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Vorstand bzw. dessen zuständigem Ausschuss¹⁵ unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

¹⁴ Dieser Satz wäre entsprechend anzupassen, wenn der Abschlussprüfer auch die Verantwortlichkeit hat, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung zu erteilen.

¹⁵ Wenn nicht anwendbar, kann die Bezugnahme auf den zuständigen Ausschuss unterbleiben.

[Berichterstattung aufgrund weiterer Vorschriften¹⁶

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.]

[Revisionsunternehmen]

[Unterschrift des Abschlussprüfers]

[Ort des Abschlussprüfers], [Datum]

Beilage: Jahresrechnung

¹⁶ Die aussergesetzliche Prüfung sieht keine Abnahmeempfehlung vor. Eine Abnahmeempfehlung des Wirtschaftsprüfers erfolgt nur dann, wenn die Stiftungskunde, das Reglement oder die Statuten der geprüften Einheit explizit eine Abnahmeempfehlung des Wirtschaftsprüfers vorsehen. In diesen Fällen ist der Revisionsbericht an das oberste Organ der Einheit zu richten (z.B. Vereinsversammlung, Stiftungsrat).

3. Jahresrechnung eines Vereins^{17 18} mit Zewo-Gütesiegel nach Swiss GAAP FER [den Kern-FER] - Eingeschränkte Revision nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER)

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision an die Vereinsversammlung des [Name des Vereins], [Ort]

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang)¹⁹ des ... [Name des Vereins] für das am ... [Bilanzstichtag] abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER [den Kern-FER], den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten²⁰ ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen. Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Demnach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstöße nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER [den Kern-FER] vermittelt und nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten²¹ entspricht.

[Ort] / [Datum des Berichts der Revisionsstelle]

[Name der Revisionsstelle]

[Unterschrift des Abschlussprüfers]

[Angabe des leitenden Revisors] [Zulassungsart]

Beilage: Jahresrechnung

¹⁷ Sofern eine Stiftung der Pflicht zur eingeschränkten Revision unterliegt (Art. 83b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a OR) und die Zewo-Bestimmungen einzuhalten hat, ist der Berichtswortlaut für die Stiftung entsprechend anzupassen.

¹⁸ Vereine, welche die Grössenkriterien für eine ordentliche Revision gemäss Art. 69b ZGB nicht erreichen, sind in den meisten Fällen von der Pflicht, ihre Jahresrechnung prüfen zu lassen, befreit. Die Schwellenwerte in Art. 69b Abs. 1 ZGB (10-20-50) sind tiefer als diejenigen von Art. 727 OR. Siehe HWP «Ordentliche Revision», Kapitel I.2.7.6 «Verein» für weitere Ausführungen.

¹⁹ Bezeichnungen der Bestandteile an die Bezeichnungen gemäss Jahresrechnung anpassen.

²⁰ Sofern die Statuten Ausführungen zur Rechnungslegung enthalten. Sind weitere Bestimmungen zur Rechnungslegung bei einer Stiftung in einer Stiftungsurkunde oder einem Reglement enthalten, ist entsprechend darauf zu verweisen.

²¹ Sofern die Statuten Ausführungen zur Rechnungslegung enthalten. Sind weitere Bestimmungen zur Rechnungslegung bei einer Stiftung in einer Stiftungsurkunde oder einem Reglement enthalten, ist entsprechend darauf zu verweisen.

4. Jahresrechnung eines Vereins^{22 23} mit Zewo-Gütesiegel nach Swiss GAAP FER [den Kern-FER] - Prüferische Durchsicht / Review nach Schweizer Prüfungsstandard (PS) 910

**Bericht des Wirtschaftsprüfers an den Vorstand des
[Name des Vereins], [Ort]**

Auftragsgemäss haben wir eine Review der Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang)²⁴ des ... [Name des Vereins] für das am ... [Bilanzstichtag] abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Review-Pflicht des Wirtschaftsprüfers.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER [den Kern-FER] ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 „Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen“. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER [den Kern-FER] vermittelt.

[Ort] / [Datum des Berichts des Wirtschaftsprüfers]

[Name des Wirtschaftsprüfers]

[Unterschrift des Wirtschaftsprüfers]

Beilage: Jahresrechnung

²² Sofern eine Stiftung keiner gesetzlichen Prüfungspflicht (Art. 83b ZGB) unterliegt oder durch die Aufsichtsbehörde von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit wurde (Art. 83b Abs. 2 ZGB), aber aufgrund der Zewo-Bestimmungen eine Review durchzuführen hat, ist der Berichtswortlaut für die Stiftung entsprechend anzupassen.

²³ Vereine, welche die Grössenkriterien für eine ordentliche Revision gemäss Art. 69b ZGB nicht erreichen, sind in den meisten Fällen von der Pflicht, ihre Jahresrechnung prüfen zu lassen, befreit. Die Schwellenwerte in Art. 69b Abs. 1 ZGB (10-20-50) sind tiefer als diejenigen von Art. 727 OR. Siehe HWP «Ordentliche Revision», Kapitel I.2.7.6 «Verein» für weitere Ausführungen.

²⁴ Bezeichnungen der Bestandteile an die Bezeichnungen gemäss Jahresrechnung anpassen.